

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Sponholz vom 19.05.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Sponholz, nachfolgend bezeichnet als:

„Hauptstraße“

eingestuft als Gemeindestraße - Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

2. **Lage**

Gemeinde Sponholz, Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 19/9, 25

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 1/22, 16/3

Die zu widmende Verkehrsfläche „Hauptstraße“ ist eine innerhalb der Ortslage gelegene Straßenstruktur mit mehreren Anbindungen an die Kreisstraße.

Sie beginnt an drei Einmündungspunkten von der Kreisstraße MSE 72 und verläuft von dort aus innerhalb der Ortslage Warlin in nördliche, östliche und südliche Richtungen.

Die Verkehrsfläche bildet ein zusammenhängendes innerörtliches Erschließungsnetz mit ringförmigen und verzweigenden Abschnitten.

Der genaue Verlauf und die Abgrenzung der gewidmeten Verkehrsfläche ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Ortsstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient dem innerörtlichen Verkehr sowie der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: innerörtlicher Verkehr sowie der Erschließung der angrenzenden Grundstücke

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Sponholz.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Sponholz.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sponholz, den 19.05.2026



Bürgermeister



veröffentlicht am: - 02.06.26
unter: www.amtneverin.de